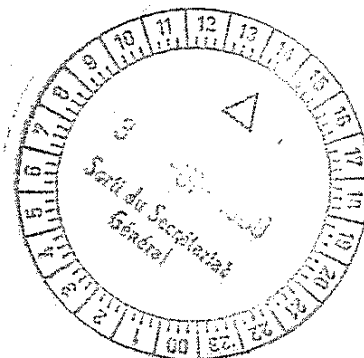


# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(79) 737 endg.

Brüssel, den 13. Dezember 1979



VORSCHLAG EINER RICHTLINIE DES RATES  
ZUR HARMONISIERUNG VON REGELUNGEN IM BEREICH DER  
EINKOMMENSTEUER IM HINBLICK AUF DIE  
FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER IN DER GEMEINSCHAFT

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(79) 737 endg.



BEGRÜNDUNG

I. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

1. Die Freizügigkeit von Personen ist ein fundamentales Anliegen der Gemeinschaft, das in den Artikeln 3, 48 und 49 des Rom-Vertrages niedergelegt ist. Es betrifft namentlich Arbeitnehmer und darunter vor allem Grenzgänger. Die Zahlen für 1977 (1) zeigen, dass ungefähr 1 600 000 Staatsangehörige von EG-Staaten in anderen Mitgliedstaaten gearbeitet haben. Die meisten kamen aus Italien (696 000) und Irland (456 000) und gingen in das Vereinigte Königreich (632 000, hauptsächlich Iren), Deutschland (407 000), Frankreich (300 000) und Belgien (170 000). Etwa weitere 150 000 Grenzgänger konzentrieren sich in der belgisch-niederländisch-deutschen Grenzregion (der Maas-Rhein-Euregion) und in Luxemburg.

2. Das Prinzip der Gleichbehandlung von Arbeitnehmern ist bereits vom Rat festgelegt worden. In seiner Verordnung vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit von Arbeitnehmern in der Gemeinschaft ist u.a. vorgesehen, dass ein Arbeitnehmer mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates "in den Genuss der gleichen sozialen und steuerlichen Vorteile wie ein nationaler Arbeitnehmer kommen soll" (2). Darüberhinaus wird aus wiederholten parlamentarischen Anfragen deutlich, dass die Steuerprobleme der Arbeitnehmer Gegenstand besonderen Interesses im Parlament sind.

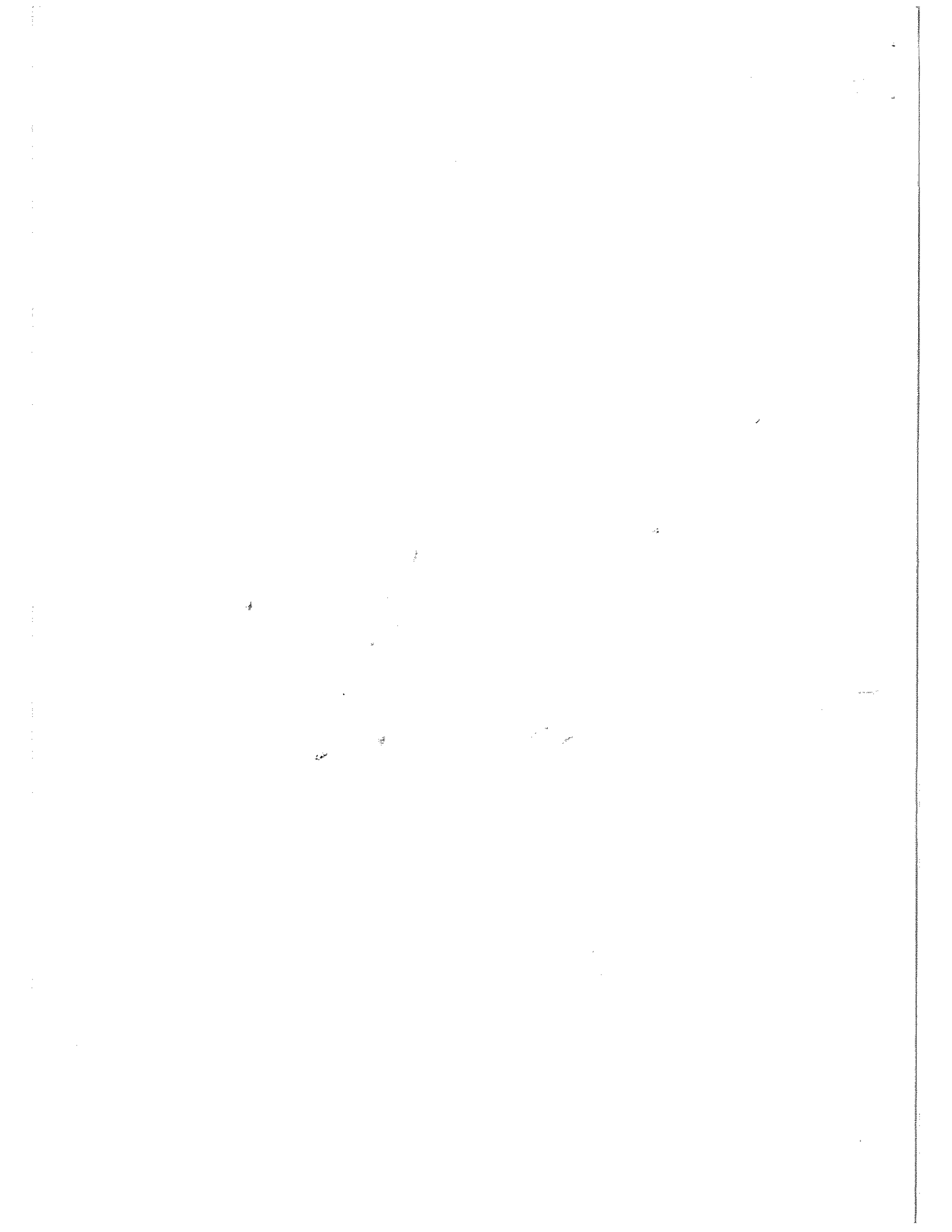
3. Die steuerlichen Probleme ergeben sich daraus, dass Arbeitnehmer, insbesondere Grenzgänger, die in einem Mitgliedstaat wohnen und in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten, entsprechend den internationalen Gepflogenheiten im Tätigkeitsstaat besteuert werden. Lediglich einige Doppelbesteuerungsabkommen sehen für Grenzgänger, deren Kreis durch die Festlegung einer Grenzzone eng umgrenzt ist, eine ausschliessliche Besteuerung im Wohnsitzstaat vor (3).

---

(1) Dok. der Kommission V/727/78

(2) ABL. L 257 vom 19. Oktober 1968, Ratsverordnung 1612/68, Artikel 7(2)

(3) für weitere Einzelheiten siehe Übersicht im Anhang, Seite 4



Bei der Besteuerung im Tätigkeitsstaat kann ein Arbeitnehmer dagegen Nachteile daraus erleiden, dass die meisten Staaten Ansässige und Nichtansässige nach unterschiedlichen Systemen besteuern. Ansässige sind einerseits mit ihren gesamten Einkünften steuerpflichtig, andererseits wird dafür aber ihre persönliche Lage, namentlich ihre Familienlasten, durch Abzugsbeträge usw. berücksichtigt. Nichtansässige werden dagegen pauschaler behandelt; sie werden nur mit bestimmten Einkünften aus dem betreffenden Staat besteuert, dafür ist aber ihre Besteuerung vereinfacht. Daher kann es bei den Arbeitnehmern, die im Tätigkeitsstaat als Nichtansässige besteuert werden, vorkommen, dass ihre persönlichen Lebensumstände nur in geringerem Ausmass als bei Ansässigen steuerlich berücksichtigt werden, während sie im Wohnsitzstaat (wo die Arbeitseinkünfte zur Vermeidung der Doppelbesteuerung freigestellt sind) vielfach meist keine weiteren hinreichenden Einkünfte haben, bei deren Besteuerung ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden könnten.

4. Zur Lösung der Steuerprobleme bei den Grenzgängern hat sich die Kommission von den folgenden Erwägungen leiten lassen:

(a) Die Einkommensteuer als direkte Steuer stellt nur einen Ausschnitt der steuerlichen Gesamtbelastung dar. Hinzu kommen die indirekten Steuern, die auf den Verbrauchsgütern des täglichen Lebens lasten. Der Umstand, dass die Grenzgänger und ihre Familien ihre Lebenshaltungskosten <sup>im wesentlichen</sup> im Wohnsitzstaat bestreiten und mithin für die indirekten Steuern dem dortigen Niveau unterliegen, spricht dafür, sie auch für ihre direkte Steuerlast dem dortigen Niveau zu unterstellen. Dieser Gesichtspunkt ist auch vom Wirtschafts- und Sozialausschuss in seinem kürzlichen Bericht über die Probleme der Grenzgänger herausgestellt worden (1).

(b) Gesichtspunkte der Steuervereinfachung sprechen ebenfalls dafür, dass der Grenzgänger nur mit seinem Wohnsitzfinanzamt zu tun haben soll. Dies gilt namentlich dann, wenn er ausser seinen Lohneinkünften noch Nebeneinnahmen hat, mit denen er in seinem Wohnsitzstaat steuerpflichtig ist.

./.

---

(1) Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Thema "Die Probleme der Grenzarbeitnehmer" - ABL. C 128 vom 21.5.1979

5. Nach Auffassung der Kommission sollen die Grenzgänger daher wegen ihrer besonders engen Beziehung zum Wohnsitzstaat, wie sie sich namentlich in der grundsätzlich täglichen Rückkehr ausdrückt, nach dem Niveau des Wohnsitzstaates besteuert werden. Dieser Grundsatz soll einheitlich für alle EG-Grenzbereiche gelten (Teil II der Richtlinie). Dies soll jedoch nicht notwendigerweise bedeuten, dass diesem Staat allein die Einnahmen aus der Besteuerung zufließen. Vielmehr sollte die Frage der Besteuerung von der Zuordnung der Steuereinnahmen losgelöst werden und die letztere der Regelung zwischen den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

6. Bei anderen nichtansässigen Arbeitnehmern besteht kein Grund, von dem Grundsatz der Besteuerung im Tätigkeitsstaat abzuweichen. Es ist indessen sicherzustellen, dass ihre Besteuerung im Tätigkeitsstaat nicht ungünstiger ist als die von ansässigen Arbeitnehmern. Dies wird erreicht durch Teil III der Richtlinie.

Auf der anderen Seite ist die Richtlinie bestrebt, unzulässige Vorteile gegenüber einheimischen Arbeitnehmern zu vermeiden. Diesem Gesichtspunkt misst der Wirtschafts- und Sozialausschuss besondere Bedeutung bei (1).

7. Schliesslich befasst sich Teil IV mit dem Problem, dass Zahlungen an bestimmte Einrichtungen, wie Versicherungen und Banken, bei der Besteuerung berücksichtigt werden (meist in Form eines allgemeinen Abzugs von der Bemessungsgrundlage), aber nur dann, wenn der Empfänger im gleichen Mitgliedstaat, nicht aber in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Dieses Problem berührt einmal den freien Dienstleistungsverkehr in der Gemeinschaft, zum anderen aber auch die - ansässigen wie nichtansässigen - Steuerpflichtigen, denen der Abzug versagt wird. Deshalb greift die Richtlinie auch dieses Problem auf und legt ein allgemeines Diskriminierungsverbot fest.

---

(1) Tz. 1.1.6, a.a.O.

Einkommensteuerliche Behandlung von nichtansässigen Arbeitnehmern nach den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen

	Arbeitseinkünfte werden besteuert bei	
	Grenzgängern	anderen nichtansässigen Arbeitnehmern
	im	im
Belgien-Frankreich	Wohnsitzstaat	Tätigkeitstaat
" -Bundesrepublik Deutschland	Wohnsitzstaat	Tätigkeitstaat
" -Luxemburg	Tätigkeitstaat(1)	Tätigkeitstaat
" -Niederlande	Wohnsitzstaat	Tätigkeitstaat
Dänemark-Bundesrepublik Deutschland	Tätigkeitstaat	Tätigkeitstaat
Frankreich-Bundesrepublik Deutschland	Wohnsitzstaat	Tätigkeitstaat
" -Italien	Tätigkeitstaat	Tätigkeitstaat
" -Luxemburg	Tätigkeitstaat	Tätigkeitstaat
Bundesrepublik Deutschland-Luxemburg	Tätigkeitstaat	Tätigkeitstaat
" " -Niederlande	Tätigkeitstaat	Tätigkeitstaat
Inland-Vereinigtes Königreich (2)	Tätigkeitstaat	Tätigkeitstaat

- (1) Belgische Grenzgänger in Luxemburg können nach Wahl wie in Luxemburg Ansässige behandelt werden.
- (2) Nichtansässige erhalten persönliche Abzüge und Vergünstigungen im Verhältnis ihrer britischen bzw. irischen Einkünfte zu ihren Gesamteinkünften.

## II. ERLÄUTERUNG ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

### Artikel 3

8. Während Artikel 1 den Anwendungsbereich der Richtlinie festlegt und Artikel 2 die unter sie fallenden Steuern vom Einkommen aufführt, enthält Artikel 3 die wichtige Definition für Grenzgänger. Eine solche Begriffsbestimmung ist notwendig, da für diesen Personenkreis anders als für andere Arbeitnehmer der Grundsatz der Besteuerung im Wohnsitzstaat gilt.

9. Die Definition lehnt sich so eng wie möglich an die bereits in der Gemeinschaft geltende Definition für Sozialversicherungszwecke an (1). Sie legt insbesondere das Erfordernis der täglichen Rückkehr in den Wohnsitzstaat fest und sieht keine Grenzzone vor, die zwangsläufig zu willkürlichen Ergebnissen führen würde. Sie ist mithin weiter als der übliche Grenzgängerbegriff der bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen, und sie ersetzt die Definition der Abkommen auch in den Fällen, in denen diese bisher die Besteuerung im Tätigkeitsstaat vorsahen.

Entsprechend der Sozialversicherungsdefinition verliert ein Grenzgänger diese Eigenschaft nicht lediglich dadurch, dass er vorübergehend an einen anderen Ort innerhalb der Gemeinschaft entsendet wird, von dem er nicht täglich an seinen Wohnsitz zurückkehren kann.

Wenn auch die sozialversicherungsrechtliche Begriffsbestimmung übernommen worden ist, sind indessen einige auf die spezielle steuerliche Zweckbestimmung zugeschnittene Anpassungen notwendig gewesen.

### Artikel 4

10. Absatz 1 legt das Prinzip der Besteuerung im Wohnsitzstaat fest.

Dieser Grundsatz schliesst indessen nicht aus, dass zur Steuer-sicherung im Tätigkeitsstaat ein Lohnsteuerabzug erhoben wird (Absatz 2). Der Lohnsteuerabzug darf aber, sofern ihm Ansässige wie Nichtansässige gleichermaßen unterliegen, bei nichtansässigen nicht höher sein als bei ansässigen Arbeitnehmern.

---

(1) ABL. L 149, 5.7.71. Ratsverordnung 1408/71 vom 14.7.71, Artikel 1



Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist der Lohnsteuerabzug auf die Steuer im Wohnsitzstaat anzurechnen und, soweit sie diese übersteigt, zu erstatten (Absatz 3). Damit ist sichergestellt, dass der Grenzgänger stets nach dem Niveau des Wohnsitzstaates besteuert wird.

#### Artikel 5.

11. Dieser Artikel bestimmt, dass die Aufteilung der Steuereinnahmen der Absprache zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten überlassen bleibt. Er legt ferner die Regelung fest, die gelten soll, solange eine solche Absprache noch nicht getroffen werden konnte.

#### Artikel 6

12. Dieser Artikel legt fest, für welche Einkunftsarten die Nichtansässigen nach Artikel 7 den Ansässigen im Tätigkeitstaat gleich behandelt werden sollen. Dabei sind die Einkünfte aus früherer Arbeit den Einkünften aus aktiver Arbeit gleichgestellt.

#### Artikel 7

13. Absatz 1 legt den Grundsatz fest, dass die nichtansässigen Arbeitnehmer im Tätigkeitstaat keiner höheren Besteuerung unterworfen werden als ihre ansässigen Arbeitskollegen. Es versteht sich, dass die Mitgliedstaaten die notwendigen Massnahmen zu treffen haben, um Verfahrenshindernisse gegen die volle Beachtung dieses Grundsatzes auszuräumen.

Auf der anderen Seite soll der Arbeitnehmer, soweit es um die Besteuerung seiner Arbeitseinkünfte im Tätigkeitstaat geht, aber auch keine ungerechtfertigten Vorteile haben. Hat er z.B. andere Einkünfte, so kann dies die Besteuerung seiner Arbeitseinkünfte beeinflussen und damit zu einer höheren Besteuerung als bei der gegenwärtigen ungleichen Behandlung führen. Diese Schlechterstellung muss er in Kauf nehmen.

14. Aus Absatz 1 folgt, dass den nichtansässigen Arbeitnehmern im Tätigkeitstaat die gleichen Freibeträge, Abzüge, Ermässigungen und sonstigen Vergünstigungen wie den Ansässigen zu gewähren sind. Dies gilt sowohl für die besonderen Abzüge für Kosten, die zur Erzielung der zu steuernden Ar-

beitseinkünfte angefallen sind, wie auch für allgemeine Abzüge und Vergünstigungen, die das Gesamteinkommen betreffen.

Hat der Arbeitnehmer aber neben den nach Absatz (1) in den Genuss des Gleichstellungsprinzips kommenden Arbeitseinkünften noch andere Einkünfte - sei es im Tätigkeitstaat, sei es in einem Drittstaat, sei es im Wohnsitzstaat -, so wäre die volle Gewährung der allgemeinen, das Gesamteinkommen betreffenden Vergünstigungen nicht gerechtfertigt, zumal bei im Wohnsitzstaat steuerpflichtigen Nebeneinkünften die dortigen allgemeinen Vergünstigungen nochmals gewährt werden. Absatz (2) sieht deshalb vor, dass der nichtansässige Arbeitnehmer die allgemeinen Vergünstigungen abweichend von Absatz (1) nur insoweit erhält, als diese auf die zu steuernden Arbeitseinkünfte im Tätigkeitstaat entfallen, und zwar im Verhältnis der zu steuernden Nettoarbeitseinkünfte zu den Gesamtnettoeinkünften. Dabei sind unter Nettoeinkünften jeweils die Einnahmen abzüglich der ihrer Erzielung dienenden Kosten und andere besondere auf diese Einnahmen entfallende Abzugsbeträge zu verstehen. Mit anderen Worten schreibt die Richtlinie nicht zwingend vor, daß in diesem Fall die allgemeinen Vergünstigungen gekürzt werden müssen; sie räumt den Mitgliedstaaten lediglich die Möglichkeit dazu ein. So käme z.B. in Betracht, von der anteiligen Kürzung abzusehen, wenn die Nebeneinkünfte geringfügig sind.

15. Ferner ist den Mitgliedstaaten (Absatz (2) Unterabsatz 2) die Anwendung des "Progressionsvorbehaltes" freigestellt. Dies bedeutet, dass auf die zu steuernden Arbeitseinkünfte der progressive Steuersatz so wie bei Ansässigen angewendet wird, d.h. so wie wenn auch die Nebeneinkünfte im Tätigkeitstaat besteuert oder negative Nebeneinkünfte von der Bemessungsgrundlage abgezogen würden.

#### Artikel 8

16. Der Grundsatz der Gleichbehandlung des Artikels 7 wird in Artikel 8 auf Fälle ausgedehnt, in denen Steuervergünstigungen nicht nur davon abhängen, ob der Steuerpflichtige selbst, sondern auch sein Ehegatte oder seine Kinder im Tätigkeitstaat ansässig sind.

Artikel 9

17. Dieser Artikel verpflichtet einen Mitgliedstaat, der Zahlungen nur dann zum Abzug vom Einkommen zulässt, wenn sie an eine nationale Versicherungsgesellschaft, Bank oder anderen Empfänger geleistet sind, zur Gleichbehandlung für Zahlungen an entsprechende Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates. Dieses Prinzip sollte möglichst umfassend gelten.

Artikel 10

18. Wie die meisten Massnahmen zur Steuererleichterung kann auch diese Richtlinie missbraucht werden. Artikel 10 behält deshalb den Mitgliedstaaten die Anwendung von Vorschriften zur Verhinderung des steuerlichen Missbrauchs vor, namentlich für den Fall der Wohnsitzverlagerung aus steuerlichen Gründen.

Artikel 11

19. Die Übergangszeit von 2 bis 3 Jahren soll den Mitgliedstaaten hinreichend Zeit lassen, um die zur Anwendung der Richtlinie notwendigen Maßnahmen zu treffen und namentlich sich über die budgetären Regelungen nach Artikel 5 zu verständigen.

VORSCHLAG EINER RICHTLINIE DES RATES

zur Harmonisierung von Regelungen im Bereich der Einkommensteuer im Hinblick auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,-

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist eine der grundlegenden Zielsetzungen des Vertrages.

Das Einkommensteuerrecht der Mitgliedstaaten enthält unterschiedliche Regelungen für Ansässige und Nichtansässige. Diese Unterschiede können Arbeitnehmer benachteiligen, die in einem Mitgliedstaat arbeiten, in dem sie nicht steuerlich ansässig sind. Sie wirken sich besonders stark bei Grenzgängern aus.

Um eine grössere Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu erreichen, müssen die Unterschiede in der Besteuerung der Arbeitseinkünfte ansässiger und nicht-ansässiger Arbeitnehmer abgebaut werden.

Grenzgänger, die täglich in ihren Wohnsitzstaat zurückkehren, sind der indirekten Besteuerung dieses Mitgliedstaates unterworfen. Für einen Grenzgänger ist es wesentlich einfacher, wenn er es nur mit den Steuerbehörden dieses Mitgliedstaates zu tun hat. Diese Überlegungen sprechen dafür, dass der Grenzgänger in diesem Mitgliedstaat auch seine Arbeitseinkünfte aus einem anderen Mitgliedstaat versteuern sollte.

Der Mitgliedstaat, in dem der Grenzgänger tätig ist, muss die Arbeitseinkünfte gleichwohl einem Lohnsteuerabzug an der Quelle unterwerfen können; dieser darf aber nicht grösser sein als bei einem ansässigen Arbeitnehmer unter gleichen Bedingungen. Der Mitgliedstaat, in dem der Grenzgänger ansässig ist, soll die Lohnsteuer auf seine eigene auf die Arbeitseinkünfte erhobene Steuer anrechnen und gegebenenfalls einen Überhang erstatten, um sicherzustellen, dass die Höhe der Besteuerung derjenigen des Wohnsitzstaates entspricht.

Um eine einheitliche Anwendung dieser Regelungen zu gewährleisten, erscheint eine gemeinsame Definition des Begriffs "Grenzgänger" notwendig.

Die Aufteilung der Steuereinnahmen zwischen den beiden beteiligten Mitgliedstaaten sollte einer einvernehmlichen Regelung dieser Staaten überlassen bleiben.

Gleichzeitig erscheint es angebracht, gemeinsame Regelungen für die Besteuerung der Arbeitseinkünfte anderer nichtansässiger Arbeitnehmer zu treffen, einschließlich öffentlicher oder privater Ruhegehälter oder Sozialversicherungsrenten. Diese Einkünfte sollten im Tätigkeitsstaat besteuert werden, aber nicht höher als bei einem ansässigen Arbeitnehmer. Hat der Arbeitnehmer indessen weitere Einkünfte, so erscheint es gerechtfertigt, die allgemeinen Vergünstigungen im Tätigkeitsstaat nur anteilig zu gewähren. Den Mitgliedstaaten sollte überdies freigestellt bleiben, die Arbeitseinkünfte dem progressiven Steuersatz zu unterwerfen, der anzuwenden wäre, wenn seine gesamten positiven und negativen Einkünfte wie bei einem Ansässigen berücksichtigt würden.

Dort wo die völlige Gleichstellung erfordert, daß auch der Ehegatte oder die Kinder des Arbeitnehmers im Tätigkeitsstaat ansässig sind, ist ferner die Gleichbehandlung der nichtansässigen Arbeitnehmer sicherzustellen, indem nach Wahl des Arbeitnehmers Ehegatte und Kinder ebenfalls als dort ansässig gelten.

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der freie Dienstleistungsverkehr in der Gemeinschaft werden schliesslich durch Regelungen beeinträchtigt, wonach Zahlungen von Zinsen, Versicherungsprämien, Rentenbeiträgen usw. nur dann zum Abzug zugelassen werden, wenn Empfänger eine Einrichtung in dem besteuerten Mitgliedstaat ist. Es erscheint daher wünschenswert, diese unterschiedliche Behandlung abzubauen, indem der Abzug auch dann gewährt wird, wenn die Zahlungen an entsprechende Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten geleistet werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Teil I

Allgemeine Vorschriften und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten wenden die folgenden Artikel an auf:

- die Besteuerung der Grenzgänger, <sup>anderen</sup>
- die Besteuerung der Einkünfte von nichtansässigen Arbeitnehmern,
- die steuerliche Behandlung von Zahlungen.

Artikel 2

(1) Diese Richtlinie ist anzuwenden auf die Einkommensteuern. Als Einkommensteuern gelten unabhängig von der Erhebungsform alle Steuern, die vom Gesamteinkommen oder von Teilen des Einkommens erhoben werden.

(2) Gegenwärtig fallen unter die in Absatz (1) genannten Steuern die folgenden:

- |                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| in Belgien:                           | Impôt des personnes physiques/Personenbelastung<br>Impôt des non-résidents/Belasting der nietverblijfhouders   |
| in Dänemark:                          | Indkomstskat til staten<br>Kommunal indkomstskat<br>Amtskommunal Indkomstskat<br>Folkepensionsbidrag<br>Sømandsskat<br>Særlig indkomstskat<br>Kirkeskat<br>Bidrag til dagpengefonden |
| in der Bundesrepublik<br>Deutschland: | Einkommensteuer  |
| in Frankreich:                        | Impôt sur le revenu  |
| in Irland:                            | Income tax   |
| in Italien:                           | Imposta sul reddito delle persone fisiche  |
| in Luxemburg:                         | Impôt sur le revenu des personnes physiques  |
| in den Niederlanden:                  | Inkomstenbelasting   |
| im Vereinigten König-<br>reich:       | Income tax   |

(3) Absatz 1 gilt auch für alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die künftig neben den in Absatz (2) aufgeführten Steuern oder an deren Stelle erhoben werden könnten. Die Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig sowie auch die Kommission vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Steuern.

### Artikel 3

(1) Für die Anwendung dieser Richtlinie ist der Ausdruck "ansässig" nach den innerstaatlichen Steuervorschriften und den betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen auszulegen.

(2) Für die Anwendung dieser Richtlinie bedeutet der Ausdruck "Grenzgänger" einen Arbeitnehmer.

- 1) mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit,
- 2) der diese Arbeit in einem Mitgliedstaat ausübt, ohne dort ansässig zu sein, und
- 3) in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, in den er in der Regel täglich zurückkehrt.

Ein Grenzgänger, der von seinem Arbeitgeber an einen Ort innerhalb der Gemeinschaft entsandt wird, von dem er in der Regel nicht täglich an seinen Wohnort zurückkehren kann, verliert aus diesem Grunde im Verhältnis zwischen den im vorstehenden Unterabsatz bezeichneten Staaten nicht die Eigenschaft eines Grenzgängers, sofern die Entsendung insgesamt nicht ein Drittel der Tage innerhalb eines Kalenderjahres übersteigt, an denen er die Eigenschaft als Grenzgänger ohne die Entsendung hat.

## Teil II

### Besteuerung der Grenzgänger

#### Artikel 4

(1) Die Arbeitseinkünfte des Grenzgängers werden in dem Mitgliedstaat besteuert, in dem er ansässig ist.

(2) Der Mitgliedstaat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, darf indessen von diesen Einkünften eine Steuer erheben, jedoch nur im Wege des Abzugs an der Quelle. Die Quellensteuer darf, sofern sie bei Ansässigen wie bei Nichtansässigen erhoben wird, bei einem Nichtansässigen nicht höher sein, als sie unter gleichen Umständen bei einem Ansässigen wäre.

(3) Die nach Absatz 2 erhobene Steuer wird auf die Steuer von diesen Einkünften angerechnet, die in dem Mitgliedstaat erhoben wird, in dem der Grenzgänger ansässig ist. Soweit die nach Absatz 2 erhobene Steuer die Steuer des letzterwähnten Mitgliedstaates übersteigt, wird der Überschuss von dem letzterwähnten Mitgliedstaat dem Grenzgänger erstattet.

#### Artikel 5

(1) Die beteiligten Mitgliedstaaten verständigen sich über die Aufteilung der Einnahmen aus der Besteuerung sowie der Erstattungsbeträge.

(2) Solange eine solche Verständigung nicht erzielt ist, verbleibt es für die Aufteilung der Einnahmen aus der Besteuerung bei der Behandlung, wie sie sich aus der Weiteranwendung der Doppelbesteuerungsabkommen ergeben würde.

#### Teil III

#### Besteuerung von anderen Arbeitnehmern als Grenzgängern

#### Artikel 6

Artikel 7 und 8 sind auf natürliche Personen anzuwenden, die nicht Grenzgänger im Sinne von Artikel 3 Absatz 2, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind und in einem anderen Mitgliedstaat, ohne dort ansässig zu sein, folgende Einkünfte versteuern müssen:



- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen für frühere nichtselbständige Arbeit einschliesslich Sozialversicherungsrenten sowie Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die von einem Staat oder einer seiner Gebietskörperschaften für in Ausübung öffentlicher Funktionen früher erbrachte Dienste gewährt werden.

#### Artikel 7

(1) Die in Artikel 6 aufgeführten Einkünfte dürfen in dem steuernden Staat keiner höheren Steuerbelastung unterworfen werden, als wenn der Steuerpflichtige in diesem Staate ansässig wäre.

(2) Hat der Steuerpflichtige weitere Einkünfte, so kann der Mitgliedstaat abweichend von Absatz 1 bei der Besteuerung der in Artikel 6. aufgeführten Einkünfte Freibeträge, Abzüge, Ermässigungen und sonstige allgemeine Vergünstigungen, soweit sie nur für ansässige Steuerpflichtige vorgesehen sind, in dem Verhältnis der in Artikel 6 aufgeführten zu steuernden Nettoeinkünfte zum Gesamtbetrag der Nettoeinkünfte gewähren.

Der Mitgliedstaat kann vorschreiben, dass der Steuersatz für die nach Artikel 6 zu steuernden Einkünfte so berechnet wird, wie wenn der Steuerpflichtige in dem Mitgliedstaat ansässig wäre.

#### Artikel 8

Hängt die Höhe der Besteuerung der in Artikel 6 bezeichneten Einkünfte in dem steuernden Staat davon ab, ob der Ehegatte oder die Kinder des Steuerpflichtigen in diesem Mitgliedstaat ansässig sind, so hat dieser Staat dem Steuerpflichtigen auf dessen Antrag bei der Besteuerung dieser Einkünfte die gleiche Behandlung zu gewähren, wie wenn der Ehegatte oder die Kinder in diesem Staat ansässig wären.

Artikel 7 Absatz 2 zweiter Unterabsatz gilt entsprechend.

Teil IV

Steuererleichterungen für bestimmte Zahlungen

Artikel 9

(1) Gewährt ein Mitgliedstaat für Zahlungen, die eine natürliche Person an Versicherungsunternehmen, Banken, Pensionsfonds, Bausparkassen oder irgendeinen anderen Empfänger leistet, eine Vergünstigung bei der in Artikel 2 aufgeführten Einkommensteuer, gleichgültig ob durch Abzug von der Steuerbemessungsgrundlage oder auf andere Weise, so darf er eine solche Steuerbegünstigung nicht lediglich deshalb versagen, weil der Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat gelegen, errichtet oder ansässig ist.

(2) Der in Absatz 1 erstgenannte Mitgliedstaat kann die Anwendung des Absatzes 1 davon abhängig machen, dass der Empfänger einer ähnlichen steuerlichen Kontrolle und ähnlichen steuerlichen Verpflichtungen unterliegt wie der entsprechende in seinem Gebiet ansässige Empfänger.

Teil V

Schlussvorschriften

Artikel 10

Die Bestimmungen der Richtlinie hindern einen Mitgliedstaat nicht daran, seine innerstaatlichen Vorschriften zur Verhinderung unberechtigter Steuervorteile anzuwenden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar spätestens des dritten auf das Jahr ihrer Annahme folgenden Jahres nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Der Präsident